

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Datum	1. Juni 2018
Zahl	01-VD-BG-9926/3-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Desirée Kogler
Telefon	050 536 10811
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden;
Stellungnahme

**An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst**

Per E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst vom 11. Mai 2018, Zl. BMVRDJ-601.468/0010-V1/2018, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeine Anmerkung

Da die Verständlichkeit der Sprache für einen konkreten Beschuldigten essenziell ist, stellt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren in europäischem Zusammenhang für die österreichischen Verwaltungsstrafbehörden eine große Herausforderung dar. Daher wird laufend an der Verbesserung der Sprachkompetenzen gearbeitet, um die Effektivität des Verwaltungsstrafrechts sicherzustellen.

2. Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Zu Z 14 (§ 46 Abs. 1a):

Durch die Einführung einer Grenze von EUR 7.500,-- für die Erforderlichkeit der Übersetzung eines Straferkenntnisses besteht die Gefahr, dass die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen im Ausland aussichtslos werden kann, falls bloß eine deutschsprachige Fassung des Straferkenntnisses vorliegen

sollte. Faktisch kann dies auf eine Privilegierung jener Delinquenten hinauslaufen, in deren Herkunftsstaat ein österreichisches Straferkenntnis, für das eine Übersetzung nicht vorliegt, nicht vollstreckt wird.

3. Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen

Zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 EAO-VStS:

Zwar wird die Vorgabe des Art. 2 lit. c ii) zweiter Satz der Richtlinie 2014/41/EU nicht übersehen, doch erscheint dieses Validierungserfordernis für die von österreichischen Verwaltungsstrafbehörden erlassenen EEA rechtspolitisch fragwürdig und – wegen der Gefahr eines erheblichen Mehraufwandes – ineffizient.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
5. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Freiheitlicher Parlamentsklub
7. den NEOS Parlamentsklub
8. den Klub der Liste Pilz
9. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
10. die Abteilungen 1 – Landesamtsdirektion, 1/OE Personalangelegenheiten, 1/Wahlen, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10
11. das Landesverwaltungsgericht
12. alle Bezirkshauptmannschaften